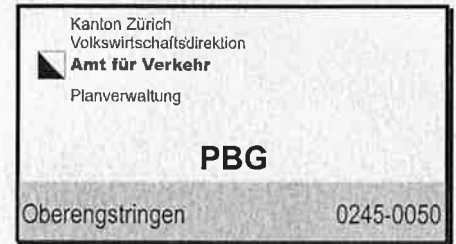




VERFÜGUNG

vom 26. Januar 2012



Oberengstringen. Teilrevision Quartierpläne Brunnhalden und Weidli (Baulinien)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Teilrevision der Quartierpläne Brunnhalden und Weidli (Baulinien) wurde am 3. Oktober 2011 vom Gemeinderat Oberengstringen festgesetzt. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 14. Oktober 2011 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Baurekursgerichts vom 24. November 2011 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 ersucht die Gemeinderatskanzlei Oberengstringen um Genehmigung der Vorlage.

Im Rahmen der Projektierung von Neubauten gelangte ein Projektverfasser mit dem Gesuch an die Gemeinde, die im Jahr 1965 (Quartierplan Nr. 7, Brunnhalden) festgesetzten Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 2534/1966) an der Ankenhofstrasse zu überprüfen. Bei den folgenden Abklärungen wurde zudem festgestellt, dass auch die Baulinien an der Weidlistrasse (Quartierplan Weidli, RRB Nr. 1177/1991) v.a. am Ende der Strasse nicht der heutigen Strassen- und Überbauungssituation entsprechen und deshalb hier ebenfalls Revisionsbedarf besteht. Das vorliegende Teilrevisionsverfahren beschränkt sich auf die Anpassung der Verkehrsbaulinien. Das Bezugsgebiet umfasst die an der Ankenhofstrasse (oberster, in der Bauzone liegender Strassenabschnitt) und Weidlistrasse anstossenden Grundstücke. Es wird im Norden und Osten durch die Bauzonengrenze, im Süden durch den Flurweg Kat.-Nr. 2416 und im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Parzellen Kat.-Nrn. 1777, 1775, 2383 sowie 2382 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Oberengstringen.

Die Ankenhofstrasse erschliesst innerhalb des Quartierplangebietes nur das unüberbaute Grundstück Kat.-Nr. 1775 und ist demzufolge gemäss Zugangsnormen als Zufahrtsweg

zu klassieren. Weiter nördlich erschliesst die Ankenhofstrasse das Reservoir und ein Erholungsgebiet. Der Zufahrtsweg ist mit einem Fahrverbot (Zubringerdienst) signalisiert. Die Weidlistrasse, als Stichstrasse gebaut, genügt mit 5.0 m Ausbaubreite den Anforderungen an eine Zufahrtsstrasse bis 30 Wohneinheiten (heute sind 19 Wohneinheiten vorhanden; überbaubar sind noch Kat.-Nrn. 2419, 2420 und 2421). Da die Weidlistrasse nur eine auf den Anwohnerverkehr reduzierte Funktion aufweist, sollen hier und an der Ankenhofstrasse die Verkehrsbaulinien mit einem Abstand von 3.5 m ab der Strassenparzellengrenze festgesetzt werden. Hinsichtlich der geringen Verkehrsmengen und der engen Platzverhältnisse für die Überbaumöglichkeiten zwischen beiden Strassen werden die Baulinienabstände als gerechtfertigt und angemessen beurteilt.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Oberengstringen mit Beschluss vom 3. Oktober 2011 festgesetzte Teilrevision der Quartierpläne Brunnhalden und Weidli (Baulinien) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Oberengstringen z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staats- und Ausfertigungsgebühr ARE Fr. 832.00 104 103 / 83100.40.200
- III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Die Gemeinde Oberengstringen wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- V. Die Gemeinde Oberengstringen wird eingeladen, die neu festgesetzten Baulinien in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- VI. Mitteilung an den Gemeinderat Oberengstringen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von vier Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Amt für Verkehr/Stab/ Planverwaltung und an das Amt für Raumentwicklung.

Zürich, den 26. Januar 2012
112123/KIS/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

A. Zimmerhall

